

gane nach den Rechtsvorschriften dazu berechtigt sind, haben sie die Bestätigung der Kalkulationselemente vorzunehmen. Sind sie dazu nicht berechtigt, so haben sie die Anträge der Betriebe nach gründlicher Prüfung und Erarbeitung eines eigenen Standpunktes dem nach den Rechtsvorschriften für die Bestätigung zuständigen zentralen staatlichen Organ vorzulegen.

§16

Überbetriebliche Kalkulationsnormative

(1) Überbetriebliche Kalkulationsnormative (z. B. Gemeinkostennormative) sind von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie mit den entsprechenden Betrieben auf der Grundlage von Betriebsvergleichen, Kostenanalysen und anderen Methoden zur Kostensenkung zu erarbeiten und dem fachlich zuständigen Ministerium zu übergeben. Dies gilt entsprechend für die Ausarbeitung neuer Systeme von Teilpreisnormativen.

(2) Von den Ministerien sind die Vorschläge gemäß Abs. 1 hinsichtlich der Einhaltung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zu prüfen und, soweit sie nach den geltenden Rechtsvorschriften zuständig sind, zu bestätigen.

(3) Ist das Amt für Preise für die Bestätigung der Kalkulationsnormative verantwortlich, sind von den Ministerien die Vorschläge der Preiskoordinierungsorgane mit einem eigenen Standpunkt dem Amt für Preise zu übergeben.

V.

Preisanzugsverfahren für importierte Erzeugnisse und Leistungen

§17

Preisanzugspflicht, Ausarbeitung des Preisanzuges und Abstimmung mit den Hauptabnehmern¹

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat einen Preisanzug zur zentralen staatlichen Preisbestätigung oder zur Preiseinstufung auszuarbeiten, wenn er vorsieht, ein Erzeugnis zu importieren, für das ihm kein gesetzlicher Preis vorliegt.

(2) Der Preisanzug ist nach dem in der Anlage 2 zu dieser Anordnung aufgeführten verbindlichen Gliederungsschema auszuarbeiten. Das für die zentrale staatliche Preisbestätigung bzw. Preiseinstufung zuständige Organ ist berechtigt, das dem Preisanzug als Anlage beizufügende Muster zeitweilig einzubehalten.

(3) Werden bisher im Inland produzierte Erzeugnisse durch importierte Erzeugnisse ersetzt, so gelten die Bestimmungen des § 12.

(4) Der Außenhandelsbetrieb hat die in dem Preisanzug vorgeschlagenen Preise mit den Hauptabnehmern entsprechend den Bestimmungen des § 4 abzustimmen.

§18

Einreichung und Prüfung der Preisanzüge

(1) Das zuständige Preiskoordinierungsorgan für Importe hat die im Preisanzug vorgeschlagenen Importabgabepreise mit dem für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandsproduktion zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie abzustimmen. Wird zwischen den Abstimmungspartnern bzw. deren übergeordneten Organen keine Einigung über die anzuwendende Preisart (Übernahme bestehender Industriepreise, Relations- oder Aufwandspreis) erzielt, so ist der Preisanzug mit den

Stellungnahmen der Abstimmungspartner durch das Ministerium für Außenwirtschaft dem Amt für Preise zur Entscheidung über die anzuwendende Preisart vorzulegen.

(2) Nimmt der Außenhandelsbetrieb, der den Preisanzug ausgearbeitet hat, nicht die Funktion des Preiskoordinierungsorgans für Importe wahr, so hat er den Preisanzug an das zuständige Preiskoordinierungsorgan einzureichen. Dieses Preiskoordinierungsorgan hat den vorgelegten Preisanzug eingehend zu prüfen und dabei festzustellen, ob der Preis Vorschlag entsprechend den geltenden gesetzlichen Preisvorschriften ausgearbeitet ist. Entspricht der Preisanzug nicht den Rechtsvorschriften, so ist dieser zu berichtigen oder berichtigen zu lassen.

(3) Der Preisanzug ist unverzüglich nach Abschluß des Auslandsvertrages zu stellen, so daß die Importabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise grundsätzlich spätestens bei Grenzübertritt der Ware vorliegen. Der Minister für Außenwirtschaft hat den Preiskoordinierungsorganen für Importe Fristen für die Bearbeitung der zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegenden Preisanzüge vorzugeben; dabei sind die Festlegungen in den §§ 7 und 9 zu berücksichtigen.

(4) Der Preisanzug ist einzureichen

- zur zentralen staatlichen Preisbestätigung in zweifacher Ausfertigung,
- zur Preiseinstufung in einfacher Ausfertigung.

Der Preisanzug verbleibt

- nach zentraler staatlicher Preisbestätigung beim Amt für Preise bzw. beim Ministerium für Außenwirtschaft (1. Exemplar) und bei dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan für Importe (2. Exemplar),
- nach Preiseinstufung bei dem für das Erzeugnis zuständigen Preiskoordinierungsorgan für Importe.

(5) Das zuständige Preiskoordinierungsorgan für Importe hat in jedem Fall festzustellen, ob das Erzeugnis gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971

- der zentralen staatlichen Preisbestätigung oder
 - der Preiseinstufung
- unterliegt.

§19

Zentrale staatliche Preisbestätigung und Preiseinstufung*

(1) Für das Verfahren zur zentralen staatlichen Preisbestätigung gilt bei importierten Produktionsmitteln § 7, bei importierten Konsumgütern § 9. Für die Preiseinstufung gilt bei importierten Produktionsmitteln § 8, bei importierten Konsumgütern § 10. Dabei hat das Preiskoordinierungsorgan für Importe die Aufgaben der Preiskoordinierungsorgane der Industrie sinngemäß wahrzunehmen. Das für Konsumgüter festgelegte Verfahren gilt auch für Erzeugnisse, die als Produktionsmittel und als Konsumgut Verwendung finden. Hinsichtlich der in den §§ 7 und 9 festgelegten Termine für die Einreichung der Preisanzüge durch die Ministerien gilt für importierte Erzeugnisse als spätester Einreichungstermin „6 Wochen vor Grenzübertritt der Ware“. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Neben den im § 7 Abs. 1 getroffenen Festlegungen ist bei importierten Produktionsmitteln durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan für Importe der